Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/2/1 Bkd66/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.02.1962

Norm

DSt 1872 §2 E

Rechtssatz

Eine an den Kammerausschuß gerichtete, eine Verhöhnung der Standesbehörde bzw eines seiner Funktionäre beinhaltende Eingabe verstößt gegen die Berufspflichten und gegen Ehre und Ansehen des Standes.

Entscheidungstexte

- Bkd 66/61
  Entscheidungstext OGH 01.02.1962 Bkd 66/61
  Veröff: AnwBl 1962,114

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0054982

Dokumentnummer

JJR_19620201_OGH0002_000BKD00066_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at